



## GEMEINDE NELLINGEN

Alb-Donau-Kreis

### **Satzung zur Änderung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Änderung Feuerwehrsatzung – FwSAbtÄnd)**

vom 21.05.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 21.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 13 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung vom 21.02.2021 erhält folgende Fassung:

Der Feuerwehrkommandant hat die Befugnis, die Zusammensetzung des Feuerwehrausschusses nach seiner Wahl mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Feuerwehrausschuss, durch Abstimmung gemäß den folgenden Varianten zu bestimmen.

- Variante 1:** Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied an:
- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
  - die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
  - die Stellvertreter der Abteilungskommandanten
  - der Schriftführer,
  - der Kassenverwalter

Durch weitere Ausschussmitglieder ist ein Verhältnis von 5 (Nellingen) zu 3 (Oppingen) zu gewährleisten. Der Abteilungsausschuss der entsprechenden Einsatzabteilung wählt bei Bedarf die benötigten Mitglieder zum Verhältnisausgleich auf die Dauer von 5 Jahren.

- Variante 2:** Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied an:
- der Abteilungsausschuss Nellingen,
  - der Abteilungsausschuss Oppingen.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Nellingen, den 22.05.2024

Christoph Jung  
Bürgermeister